

Gemeinde Sigmaringendorf

Landkreis Sigmaringen

**Verordnung
zum Schutz freilebender Katzen
Katzenschutzverordnung
(KatzenSchVO)**

Vom 15.12.2025

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13. Juli 2013, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Zweck der Verordnung

- (1) Ziel dieser Verordnung ist der Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die aufgrund einer hohen Anzahl dieser Tiere im Gemeindegebiet auftreten. (2) Gleichzeitig soll die unkontrollierte Vermehrung eingedämmt und das Tierwohl langfristig verbessert werden. (3) Darüber hinaus dient die Verordnung dem Schutz heimischer Wildtiere sowie der Unterstützung des ehrenamtlichen Tierschutzes im Gemeindegebiet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Sigmaringendorf.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine:

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin / Katzenhalter: eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes trägt,
4. Halterkatze: die Katze einer Halterin oder eines Halters,
5. freilaufende Alterkatze: eine Halterkatze ab einem Alter von fünf Monaten, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird.

§ 4 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Freilaufende Halterkatzen müssen von ihren Halterinnen und Haltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastriert werden. (2) Freilaufende Halterkatzen müssen mittels Mikrochip oder Ohrätowierung eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sowie in einem anerkannten Haustierregister (TASSO oder FINDEFIX) registriert werden. (3) Ein Nachweis über Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen; die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bleibt unberührt. (5) Eigentümerinnen und Eigentümer, die nicht Halter der Katze sind, haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Halterkatzen

(1) Wird eine freilaufende, unkastrierte Halterkatze entgegen § 4 im Gemeindegebiet angetroffen, soll die Halterin oder der Halter durch die Gemeinde verpflichtet werden, das Tier kastrieren zu lassen. (2) Bis zur Ermittlung der Halterin oder des Halters kann die Katze durch die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden. (3) Ist zur Ergreifung oder Untersuchung einer Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind Eigentümerinnen, Eigentümer, Mieterinnen, Mieter und Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde zu unterstützen. (4) Die Halterermittlung ist unverzüglich einzuleiten; eine Abfrage bei den Registern gemäß § 4 Abs. 2 ist zulässig. (5) Wird eine Halterkatze aufgegriffen, die weder kastriert noch gekennzeichnet und registriert ist und deren Halterin oder Halter nicht innerhalb von 48 Stunden festgestellt werden kann, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen. (6) Nach Abschluss der Maßnahmen soll die Katze an der Stelle in die Freiheit entlassen werden, an der sie aufgegriffen wurde.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen zum Zweck der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung einfangen, vorübergehend in Obhut nehmen und nach Abschluss der Maßnahmen wieder freilassen. (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat-, Gewerbe- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. (3) Die Entlassung freilebender Katzen soll grundsätzlich an dem Ort erfolgen, an dem sie aufgegriffen wurden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringendorf, den 15.12.2025

gez.

Dominik Mattes Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.